

GEMEINDE BOTTMINGEN



Verordnung
über die
Tagesschule Bottmingen

(Stand 9.11.2010)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme	3
§ 1 Angebot	3
§ 2 Richtzahlen	3
§ 3 Aufnahme	4
B. Betrieb der Tagesschule	4
§ 4 Aufgaben.....	4
§ 5 Räumlichkeiten	5
§ 6 Schulweg, Einteilung	5
§ 7 Betreuungsschlüssel	5
§ 8 Betreuungspersonen	6
§ 9 Konvent Tagesschule	6
§ 10 Verpflegung	6
§ 11 Anmeldung	6
§ 12 Änderungen und Abmeldungen	7
§ 13 Beiträge der Erziehungsberechtigten	7
§ 14 Nicht verrechenbare Tage	8
C. Schlussbestimmungen	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Verordnung über die Tagesschule Bottmingen

vom 18. September 2007

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 10 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006 folgende Verordnung:

A. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme

§ 1

Angebot ¹ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

12.00 - 14.00 Uhr = 1 Einheit (inkl. Mittagessen)

14.00 - 16.00 Uhr = 1 Einheit (Primarschule nur Montag¹ und Dienstag; Kindergarten Montag, Dienstag und Freitag)²

16.00 - 18.00 Uhr = 1 Einheit (Montag, Dienstag, Freitag)

14.00 - 17.00 Uhr = 1 Einheit (Mittwoch, Donnerstag)

17.00 - 18.00 Uhr = 1 Einheit (Mittwoch, Donnerstag)

² Die Betreuungseinheiten sind jeweils als Ganzes zu belegen.

³ Während der Schulferien und schulfreien Tage wird das Tagesschulangebot nicht geführt.

⁴ Die Betreuungseinheiten an den Nachmittagen können für unregelmässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den gleichen finanziellen Bedingungen geöffnet werden. Die Teilnahme bedingt eine Anmeldung.¹

§ 2

Richtzahlen ¹ Für das Tagesschulangebot wird eine Richtzahl von mindestens zehn teilnehmenden Kindern im Schnitt aller Betreuungseinheiten angestrebt.

² Der Schulrat der Primarschule und des Kindergartens kann in Absprache mit der Schulleitung eine Mindestzahl der zu belegenden Betreuungseinheiten festlegen.¹

³ Der Schulrat genehmigt die Durchführung der einzelnen Betreuungseinheiten auf Antrag der Schulleitung zusammen mit der Klassenbildung von Primarschule und Kindergarten.¹

¹ Ergänzung vom 9.11.2010, in Kraft per 1.8.2010

² Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

⁴ Liegt der Schnitt der teilnehmenden Kinder aller Betreuungseinheiten unter acht Teilnehmenden pro Betreuungseinheit, ist die Situation und das Angebot vom Schulrat zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

§ 3

Aufnahme

¹ Die Aufnahme der Kinder in die einzelnen Module des Tagesschulangebots richtet sich nach § 5 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen.

² Die Tagesschule steht den Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Bottmingen offen.¹

³ Sie wird für auswärtige Kinder geöffnet, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind und eine Kostengutsprache für Betreuung und Schulkosten entweder von deren Wohngemeinde oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a. Kinder, die für die meisten anderen Betreuungseinheiten angemeldet sind oder
- b. deren Erziehungsberechtigte an diesem Tag voll berufstätig sind oder
- c. für deren Aufnahme andere wichtige Gründe vorliegen, haben Priorität. Kinder der Gemeinde Bottmingen haben Vorrang vor auswärtigen Kindern.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

B. Betrieb der Tagesschule

§ 4

Aufgaben

¹ Neben der Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegen dem Gemeinderat folgende Aufgaben:

- Entscheid über die Reduktion von Elternbeiträgen,
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrats gemäss § 11 Abs. 2 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen.²

² Der Schulrat der Primarschule und des Kindergartens nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht über den Tagesschulbetrieb,
- Entscheid über die Durchführung der Betreuungseinheiten,

¹ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

² Ergänzung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

- Entscheid betr. Festlegung der Mindestzahl der zu belegenden Betreuungseinheiten nach Absprache mit der Schulleitung,
- Entscheid über Beschwerden betr. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern,
- Entscheid über Beschwerden gegen Gebührenerhebungen,
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung gemäss § 11 Abs. 1 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen,¹
- Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen.

³ Dem Gemeindeverwalter obliegen folgende Aufgaben:

- Anstellung der Betreuungspersonen und Festlegen deren Beschäftigungsgrads auf Antrag der Schulleitung.²

⁴ Der Schulleitung kommen folgende Aufgaben zu:

- Operative Führung und Organisation der Tagesschule,
- Stellenausschreibungen,
- Anträge für die Anstellung von Betreuungspersonen und die Festlegung deren Beschäftigungsgrads zuhanden des Gemeindeverwalters,²
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Weisungen der Gemeinde Bottmingen,
- Durchführen des Anmeldeverfahrens,
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsgruppen,
- Ausschluss von Schülerinnen und Schülern,
- Erhebung von Gebühren,
- Information der Öffentlichkeit über die Medien.

§ 5

Räumlichkeiten

Der Tagesschule stehen geeignete Räumlichkeiten im Burggartenschulhaus und auf dem Schulareal Talholz zur Verfügung.³

§ 6

Schulweg,
Einteilung

¹ Der Schulweg zum Tagesschulstandort liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder werden bei Standortwechsel innerhalb des Tagesschulablaufs begleitet.

² 4

§ 7

Betreuungsschlüssel

In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:

- bis 9 Kinder eine Betreuungsperson,
- ab 10 Kindern zwei Betreuungspersonen,
- ab 20 Kindern drei Betreuungspersonen.

¹ Ergänzung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

² Änderung vom 29.6.2010, in Kraft per 29.6.2010

³ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

⁴ Aufgehoben am 4.5.2010, mit Wirkung ab 4.5.2010

§ 8

Betreuungs-
personen

¹ Betreuungspersonen sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

² Die obligatorischen Teamsitzungen gelten als Arbeitszeit.

§ 9

Konvent Tages-
schule

¹ Der Konvent Tagesschule besteht aus allen Betreuungspersonen, die in der Tagesschule mitarbeiten. Er wird von der Teamleitung geführt.

² Die Schulleitung wird in Absprache mit der Teamleitung zu den Konventen eingeladen.

³ Der Konvent Tagesschule tritt regelmässig zusammen, namentlich um

- a. gemeinsame pädagogische Grundsätze zu vereinbaren,
- b. organisatorische Abläufe zu besprechen,
- c. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Tagesschule zu erarbeiten und zuhanden der Schulleitung oder des Schulrats zu beantragen,
- d. Weiterbildungsanlässe zu tagesschulspezifischen Themen durchzuführen,
- e. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Tagesschulkinder zu planen.

§ 10

Verpflegung

¹ Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen, kindesgerechten Menü.

² Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

§ 11

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. März verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr. Bestehende Anmeldungen gelten ohne Kündigung oder Mitteilung eines Änderungswunsches automatisch für das nächste Schuljahr weiter.¹

² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind. Das Gleiche gilt für Zuziehende.

¹ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

§ 12

Änderungen und
Abmeldungen

¹ Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot und Abmeldungen aus dem Tagesschulangebot haben für das kommende Schuljahr bis spätestens 31. März zu erfolgen.¹

² In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden oder können Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot beantragt werden. Abmeldungen oder Anträge auf Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot haben bis spätestens 30. November auf Ende Januar schriftlich zu erfolgen.

³ Für Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot während des Schuljahres, für Abmeldungen ausserhalb der Fristen dieser Verordnung sowie für Sonderwünsche, die von der Schulleitung in begründeten Fällen bewilligt worden sind, können Gebühren gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung für ausserordentlichen administrativen Aufwand im Tagesschulangebot erhoben werden.

⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Betreuungsbeitrags zur Folge, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als vier Wochen dauern (Arztzeugnis). Essenskosten werden in diesem Fall ab dem zweiten Tag nach der Abmeldung nicht in Rechnung gestellt.

§ 13

Beiträge der
Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Bottmingen bezahlen für ihre Kinder einen Beitrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung für die angemeldeten Betreuungseinheiten bzw. die tatsächlich genutzten Betreuungseinheiten, sofern diese Anzahl höher ist.

² Falls mehrere Kinder der gleichen Familie die Tagesschule besuchen, werden folgende Rabatte auf den Elternbeiträgen gewährt, wobei für das Kind mit der höchsten Betreuungszeit der volle Elternbeitrag (pro Stunde) gemäss Tarif berechnet wird:

- für das zweite Kind 25 % Rabatt
- und für jedes weitere Kind 50 % Rabatt.

³ Erziehungsberechtigte von auswärtigen Kindern haben den maximalen Betreuungskostenansatz für Bottminger Kinder (zuzüglich Mahlzeiten und Schulgeld) zu entrichten.

⁴ In Härtefällen kann ein Gesuch um Reduktion der Beiträge an den Gemeinderat gestellt werden. Essenskosten werden jedoch immer in Rechnung gestellt.

¹ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

⁵ Gebühren für ausserordentlichen administrativen Aufwand gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung bleiben vorbehalten.

§ 14

Nicht verrechenbare Tage Unterrichtsfreie Tage und Tage mit speziellen Schulanlässen werden nicht verrechnet.

C. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

In Kraft gesetzt per 1.8.2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 552 vom 18.9.2007.